



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Leitung
Datum 28.06.2017

Geschäftsanweisung Nr. 3 Richtlinie zur Kostenerstattung im Rahmen des § 37 Abs. 2 SGB VIII

0. Ermächtigungsgrundlage

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde § 37 Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2012 neu gefasst. Ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen sind durch den örtlich zuständigen Träger sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung wurde die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

1. Geltungsbereich

Nach der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst vom 01.01.2010 verkündet im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 30. Juni 2010 gilt diese Geschäftsanweisung für die Stadt Potsdam sowie den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Diese Empfehlung gilt für alle laufenden Fälle, in denen eine Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommt.

2. Verfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Erstattung von Verwaltungskosten nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB VIII nur auf den Zeitraum bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bezieht.

Die Höhe der Kosten wird anhand der Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt ermittelt; maßgeblich ist dabei die jeweils zu Beginn eines Abrechnungszeitraumes aktuelle Empfehlung.

3. Berechnung

Zur Vereinheitlichung der Abrechnungen wird die Entgeltgruppe S 12 errechneten Personalvollkosten als Basis verwendet.

Personalkosten	64.500 €
Sachkosten	9.650 €
Gemeinkosten	12.900 €
Gesamt	87.050 €
Arbeitsstunden	1639

(entspricht 53,11 € je Stunde)

Somit ergibt sich ab 01.06.2017 ein Stundensatz in Höhe von derzeit

53,00 €

Berechnungsbeispiel

- a. jährliche Erstattungen
53,00 € x 18 Stunden = 954,00 €
- b. monatliche Erstattungen
53,00 € x 1,5 Stunden = 79,50 €

4. Rechnungslegung

Die Vergütung erfolgt jährlich in Form einer Rechnung für den Einzelfall unter Angabe der zu betreuenden Familie, die aufgenommenen Kinder bzw. Jugendlichen und dem zuständigen Mitarbeiter/*in der Gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst.

Die jährliche Höhe der Leistung wird seitens des Auftraggebers mit 954,00 € vergütet. Für die monatsgenaue Abrechnung ist die 1/12 – Regelung maßgeblich. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten und Fortschreibung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.10.2017 in Kraft.



B. Rudolph
Fachdienstleiter
Kinder, Jugend und Familie